

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montag den 1ten Sept. 1777.

E D I C T.

vermög dessen allen auswärtigen Weinhändlern verboten wird, in die hiesige Königl. Staaten, fremde Weine einzubringen, wenn solche nicht von Sr. Königl. Majestät Unterthanen ausdrücklich verschrieben worden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da Wir in Erfahrung gebracht, daß wider das bereits den 12ten August 1739. ergangene allgemeine Verbot, die fremden Weinhändler aus Champagne sowohl, als aus dem Reiche, viele Französische, Rheinhöfeler und andere Weine in Unsere Staaten hereinbringen, ohne daß solche von irgend jemand bestellt sind, solches aber nicht allein Unserm allerhöchsten Interesse, sondern auch dem Verdienst Unserer Kaufleute, die mit dergleichen Weinen handeln, sehr nachtheilig ist, indem letztere durch die dabey vorfallende Unterschleife den ganzen Vortheil des Debits verlieren, und Wir daher, um solchen Mißbräuchen vorzubeugen, allerhöchst resolviret haben, die mittelst Edicts vom 12ten August 1739. deshalb ergangene Verordnung nochmals zu wiederholen.

Als verordnen und befehlen Wir allen fremden Kaufleuten hierdurch aufs neue, keine fremde Weine, so wenig durch Zubr-

leute als Schiffer oder sonst, in die Städte Dörfer und Dörter Unseres Gebiets einzubringen, oder dahin abzuschicken, wenn solche nicht von Unsern Unterthanen ausdrücklich verschrieben worden, bey Strafe, daß dergleichen Wein sonst, ohne alle weitere Formalität angehalten, confisciret und der Betrag dabon zum Nutzen der Armen-Anstalten des Orts, wo derselbe betroffen und in Beschlag genommen wird, angewandt werden soll.

Und um allen Unterschleifen und Conventationen wider diese Verordnung vorzubeugen, wollen und setzen Wir hiermit fest, daß diejenigen, so fremden Wein heimlich bringen, einen schriftlichen Beweis, daß solcher wirklich verlangt und verschrieben worden, in Händen haben müssen, um selbigen auf Erfordern sowohl bey Unsern Gränz-Zoll-Ämtern, als auch an dem Ort ihrer Bestimmung, bey den Aeltesten Ämtern vorzeigen zu können.

Wir befehlen auch Unsern dazu angeordneten Bedienten, solche Atteste mit aller Aufmerksamkeit zu examiniren, und zur Verhütung aller Unterschleife, deren Richtigkeit genau zu erforschen, auch die Dörter, wohin selbige bestimmt sind, wohl zu observiren, und den dahin gehen sollenden Weinen nachzuspüren, um solche, im Fall entdeckten Unterschleiffs, sofort in Beschlag zu nehmen, da sie denn ohne Aufschub die Magistrate davon benachrichtigen müssen.

Damit diese es den Krieges- und Domainen = Cammern oder Cammer = Deputationen anzeigen, welche hiernächst Unsern Willen und Befehl zu vollstrecken haben.

Wir wollen, daß gegenwärtige Verordnung, aller Orten, wo es nöthig ist, gehörig bekannt gemacht, und zu dem Ende öffentlich, besonders in den Gränz = Accise- und Zoll = Aemtern, angeschlagen, auch abgelesen und in die Zeitungen und öffentlichen Blätter inseriret werden soll, damit sich niemand desfalls mit der Unwissenheit entschuldigen könne; gebieten daher Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen = Cammern, Cammer = Deputationen und Magisträten hiermit, die Publication dieser Verordnung gehörig zu besorgen, allen Accise- und Zoll = Bedienten, auch Gränz = Aussenhern aber, auf die genaue Vollstreckung dieser Verordnung, ein wachsames Auge zu haben, welche Zwen Monath a Dato publicationis ihren Anfang nehmen soll, bis dahin aber sollen diejenigen Weine, welche binnen dieser Frist herein kommen, aus Unsern Ländern zurück gewiesen werden. Dieses ist Unser ernstlicher Wille. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9ten August 1777.

Friderich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg
v. Görne. v. Gaudi.

II Citaciones Edictales.

Nachdem des Coloni Johan Henrich Apshoffs ad instantiam des Cammerfiscals edictaliter verabladete 3 Söhne Peter Henrich, Johan Henrich, und Christian Apshoff Nr. 32. aus der Bauerschaft Nordhemmen, sich in den vorgewesenen Terminen nicht gestellt und in ihrem Vaterlande wider eingefunden, oder rechtliche Causales ihrer Abwesenheit angegeben haben: So ist ad instantiam des Klägers mit Abfassung der Sentenz wider sie in Contumaciam verfahren, und wird zu Ausführung solcher Urtheil Terminus auf den 10. Oct. a. c.

präfigiret, in welchen sie sich also alhier vor der Regierung zu stellen oder zu gewärtigen haben, daß mit der Erdfnung der Urtheil in Contumaciam verfahren und solche demnächst gegen sie zur Execution gebracht werden werde. Signatum Minden am 27ten Aug. 1777.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen etc. etc.

Frh. v. d. Neck.

Bericht Haldem.

In Sachen der Gläubiger des ehemaligen Commerzianten Küster zu Levern soll auf den 1ten Oct. früh um 10 Uhr ein Prioritäts = Bescheid bekannt gemacht werden; daher alle und jede Gläubiger desselben, um solchen anzuhören, hiedurch öffentlich verabladet werden.

Bielefeld und Herford.

Da die Markentheilungs = Commissarien des Amtes Engerin Termino den. 6. Sept. a. c. eine von Hochpreißl. Landes = Regierung allergnädigst bestätigte Präclusions = Sentenz wegen der Gemeinheit:

Das Nonnenthal und die Dtinger Heide, genant, publiciren werden, mittelst welcher allen denjenigen die an sothanen Heiden und Gemeinheit Rechte und Ansprüche haben, und davon keine Anzeige gethan, ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Digore Commissionis

Käder.

Calemeyer.

Umt Ravensberg.

Es hat der gegenwärtige Besitzer der Sr. Königl. Majestät mit Leibeigenthum verhafteten Wihmans Rötterey in der Stadt Bersmold Wilhelm Pleitner, mittelst eingereichten Supplicati vorstellen lassen: daß er durch die Retablirung gedachter ganz herunter gekommenen Rötterey, insonderheit aber durch den Aufbau eines neuen Wohnhauses vom Vermögen dergestalt entblößet, daß er gegen seine sämtliche Creditores auf ein jähriges Moratorium, demnächst aber auf eine

den Kräften seiner Rötterey angemessene Zinsfreye Stückzahlung zu provociren genöthiget; mit Bitte, seine sämtliche Gläubiger zur Erklärung und eventualiter zur Angabe und Justificirung ihrer Forderungen bey Strafe eines ewigen Stillschweigens edictaliter zu verabladen.

Wann nun dem *Petito edictalis Creditorum citationis ad profitendum et liquidandum Credita* bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, wie nicht weniger zur Erklärung über den nachgesuchten Stillstand und zinsfreye Stückzahlung bey Gefahr der Einwilligung deferiret werden müssen: Als werden alle diejenigen, welche an Eingangsbachte Uthmans Rötterey in der Stadt Berösmold und deren jetzigen Besitzer Pleitener Forderung haben, mittelst dieses *Proclamatis* dergestalt verabladet: daß sie in dem in *vin triplicis* zu diesem Liquidations-Geschäfte und zur Erklärung über das *Moratorium* und zinsfreye *Beneficium particularis solutionis* angeetzten *Termino* den 14. Oct. c. Morgens gegen 8 Uhr zu Borchhausen an bekanteter Gerichtsstelle erscheinen, Liquidation und Erklärung ad *protocollum* abgeben, oder gewärtigen: daß ihnen in Rücksicht unterlassener Angabe ihrer Forderungen ein ewiges Stillschweigen auferleget; wegen nicht abgegebener Erklärung aber zur Strafe auf die Einwilligung werde erkannt werden. Als wornach sich demnach ein jeder, dem daran gelegen, aufs genaueste zu achten haben wird.

III Sachen so zu verkaufen.

Lingen. Auf Veranlassung hoch-Edl. Tecklenb. Lingenischer Regierung sol die auf dem Dickenberge im Kirchspiel Ibbenbüren belegene Neubauerey des verstorbenen Windmüllers Ahmann, mit allen Pertinenzien und Zubehörungen, (wie solche in dem bey der Regierungs-Registratorat und dem Mindens. Adresscomit. befindlichen *Expositionsschein*, des mehreren beschrieben sind) in Term. den 12. Aug. und 13. Sept.

c. meistbiet. verkauft werden; und sind zugleich diejenigen, so daran einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, ihre Forderungen sodann zu liquidiren, und ad *acta* zu melden; demnächst aber in *Termino* den 1. Oct. c. rechtl. Art nach zu verificiren. S. 25. St.

Bielefeld.

Demnach gerichtlich erkannt worden, daß die dem Brauer Heitz zugehörige auf der Ritterstraße belegene Behausung sub No. 304. so zu 980. Rthlr. 16 Ggr. gewürdigt worden, öffentlich subhastiret und an den Meistbietenden verkauft werden solle; So werden dazu *Termini Licitationis* auf den 11ten Sept. 8ten Oct. und 12ten Nov. d. J. angezetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche an diese Behausung entweder ex *Capite Domini* oder aus einen andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches bey Strafe eines ewigen Stillschweigens in besagten *Terminis* anzuzeigen.

Demnach gerichtlich erkannt worden, daß die dem Schuster Eckhard zugehörige in der Dammstraße sub No. 689. belegene und auf 177 Rthlr. 6 Ggr. gewürdigte Behausung öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden solle; So werden dazu *Termini Licitationis* auf den 11ten 7br. 8ten Oct. und 12ten Nov. d. J. angezetzt; alsdann sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an diesem Hause ex *Capite Domini* oder sonst aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet solches in besagten *Terminis* gehörig anzugeben, wiedrigensfalls sie nachhero damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Demnach gerichtl. erkannt worden, daß das dem Soldaten Stuphorn zugehörige in der Rosenstraße an der Stadtmauer sub No. 537. belegene und auf 203 Rthlr. 2 Ggr. gewürdigte Haus öffentl. subhastiret und an den Meistbietenden verkauft werden solle. So können die lusttragende Käufer in dem zu diesem Verkauf angeetzten Terminen als den 1ten 7br. 8ten Oct. und 12ten Nov. sich am Rathhause einfinden ihren Both eröffnen und den Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Es werden auch alle und jede, welche an diesem Hause ex Capite Domini oder aus einem andern dingl. Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen hiedurch verabladet solches in besagten Terminis bey Strafe eines ewigen Stillschweigens gehdrig anzugeben.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden.

Da der auf des Hn. Cammer-Präsident von Bessels Hofe zu Minden bisher gewohnte Calculator Schlick Schuldenhalber sich ausser Landes begeben, und dadurch sich seines Contracts verlustig gemacht, auch über dem noch von denen dazu gehdrigten Ländereyen

a) Die kleine Wiese in Denger. b) ein Morgen 40 Rut. c) 3 Morgen 25 Rut. d) 8 Morgen 54 Rut. e) Das Vorherdische Land. f) Dem Hudetheil, in Pacht gehabt. Welche Grundstücke der Hr. Cammer-Präsident v. Bessel also auf das neue an andere Pachtlustige von künftigen Michaelis an auf 4 bis 6 Jahr austhun wird. Es können sich also in denen nächsten 14 Tagen a dato als den 10. Sept. die Liebhaber bey den Hn. Assessor Niemann melden, ihr Gebot eröffnen und nach erfolgten Zuschlag des Contracts gewärtigen.

Bückeburg.

Da die hiesige Stadt-Apotheke auf Johanni 1778. pachtlos wird, so ist zu anderweitiger Verpachtung auf 6 oder auch auf mehrere Jahre Terminus auf Mittwoch den 12ten Nov. bey dem Rathhause angesetzt. Es hat diese

Apotheke auch sonst noch den freyen Handel mit Gewürk, auch allerhand Speciebus und Materialien, nicht weniger mit Franzwein, auch Franz- und Rheinischen Brantwein, sondern auch den Debit und Ausschank defillirten Brantweins, Aquavit und Liqueurs, mit der hiesigen Hof-Apotheke private. Ein sehr gelegenes Haus worin die Apotheke anzulegen, hat Pächter zu gewärtigen, die Vasa, Instrumente, Materialien und was sonst zur Apotheke erforderlich, muß er sich aber selbst anschaffen. Die jetzige Pächterin Frau Witwe Cleven erbietet sich, das zur Apotheke erforderliche an den neuen Pächter gegen billige Bezahlung zu überlassen. Solten auswärtige Pächter, ante terminum wegen ein oder anders noch mehr informiret seyn wollen, so können sich solche durch Postfreye Briefe bey dem Hn. Bürgermeister Harries oder Hn. Stadtsyndico Lindemann melden, worauf denenselben sodann prompte Antwort ertheilet werden soll.

V Gelder, so auszuleihen.

Da bey der Königl. Krieger- und Domain-Cammer im Monat Febr. 1778. ein Capital von 300 Rthlr. in Friederichsdor eingehet, welches um die Zeit gegen 5 Procent und Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit ausgethan werden soll; So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, so dieses Capital leihbar verlangen zeitig melden, und wegen der nötigen Sicherheit die erforderliche Arrangements treffen können. Sign. Minden, den 21. Aug. 1777.

Kön. Preuss. Minden-Ravensbergisch Krieger- und Domainenkammer.

Minden.

Es stehen 1500 Rthlr. in Golde vorräthig welche gegen Landübliche Zinsen auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen. Wer solche entweder ganz oder zum Theil verlangt, kan sich desfalls bey dem Herrn Ober-Commissarius Appell melden.